



AMTSBLATT DES LANDKREISES GERMERSHEIM

Ausgabe 35/2018 vom 21. Dezember 2018

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von ambulant betreuten Pflege-Wohngemeinschaften im Landkreis Germersheim.

2. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Auslage der Allgemeinverfügung „Tierseuchenrechtliche Anordnung des Landesuntersuchungsamtes zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 18.12.2018 (Az.: 23 852-112-2018)“.

1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von ambulant betreuten Pflege-Wohngemeinschaften im Landkreis Germersheim.

Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von ambulant betreuten Pflege-Wohngemeinschaften im Landkreis Germersheim

1. Zweck der Zuwendung

Der demografische Wandel, sich ändernde Familienstrukturen und die unterschiedlichen Lebenssituationen der älteren Menschen bedingen neue Wohn- Pflege- und Betreuungsformen für ein selbst bestimmtes Altern in Würde insbesondere bei Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI und SGB XII.

Die Regionale Pflegekonferenz im Landkreis Germersheim hat 2015 im einstimmig beschlossenen Leitbild für die Pflegestrukturplanung zur Erreichung einer bedarfsgerechten und guten Versorgung festgelegt, dass „pflegebedürftige Menschen Anspruch auf eine Betreuung in ihrem gewohnten Umfeld haben. Die Menschen sollen auf Wunsch vorrangig individuell zu Hause versorgt werden.“

Diesem Leitziel folgend ist es Zweck der Zuwendung, den weiteren möglichst flächendeckenden Auf- und Ausbau ambulant betreuter Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen im Landkreis Germersheim voranzutreiben.

Ziel ist gemäß der Pflegestrukturplanung des Kreises Germersheim, den Bestand an stationären Pflegeplätzen durch alternative Pflegewohnprojekte zu ergänzen und die Städte und Verbands- und Ortsgemeinden bei ihren diesbezüglichen Bemühungen zu unterstützen.

2. Gegenstand der Zuwendung

Gegenstand der Zuwendung ist die beratende Unterstützung zum Aufbau neuer ambulant betreuter Wohnformen für pflegebedürftige Menschen nach § 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) und sonstiger alternativer Wohnprojekte für pflegebedürftige Menschen.

Ziel der Förderung ist die Erarbeitung eines Konzepts zur Gründung einer Pflege-WG im Rahmen eines Beteiligungsprozesses sowie dessen Umsetzung in der Planungs- Bau- und Startphase eines Projekts.

Kernelemente eines solchen Konzepts sind:

Bedarfsanalyse unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur, insbesondere an Unterstützungs- und Pflegemöglichkeiten auch durch bürgerschaftliches Engagement und eine aktive Rolle von Angehörigen und gesetzlichen Vertreter.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist die jeweilige Initiative (juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechtes), die eine Pflege-WG gründen möchte.

4. Fördervoraussetzung

Die Entscheidung über eine Förderung trifft die Geschäftsstelle der Regionalen Pflegekonferenz bei der Kreisverwaltung Germersheim. Dabei wird eine gleichmäßige Förderung von Initiativen in der Fläche des Landkreises angestrebt. Jede Ortsgemeinde erhält daher nach diesen Richtlinien höchstens eine einmalige Förderung.

Eine Förderung kann nur gewährt werden bei

- Nachweis über die Beachtung der Vorgaben des LWTG und
- Einbindung der Kreisverwaltung Germersheim als zuständiger Träger der Sozialhilfe

5. Haushaltsvorbehalt

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

6. Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Teilfinanzierung von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben im Rahmen einer Projektförderung gewährt für einen Zeitraum von längstens zwei Jahren. Der/die ausgewählte Berater/in sollte nachweislich über einschlägige Erfahrungen verfügen.

Als maximaler Förderbetrag werden 3.000 Euro gewährt.

7. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die notwendigen Ausgaben für externe Beratungsleistungen zur vorübergehenden fachlichen Begleitung bei der Erstellung bzw. eines Konzepts für eine ambulant betreute Wohngemeinschaft für pflegebedürftige Menschen in der Planungs-, Bau- und Startphase der Umsetzung. Vorrangig zu nutzen sind die von der zuständigen Beratungs- und Prüfbehörde beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung nach §§ 14, 20 Abs.1 und 22 LWTG zu erbringenden Beratungs- und Unterstützungsleistungen sowie ggf. die Förderung im Rahmen der Projektbegleitung durch WohnPunkt RLP der LZG. Dies ist zu dokumentieren.

8. Antrag

Der Antrag ist vor Beauftragung der externen Beratung bei der Kreisverwaltung Germersheim, Geschäftsstelle der Regionalen Pflegekonferenz einzureichen.

Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, dass das Konzept und die darauf aufbauenden Planungen mit der Geschäftsstelle der Regionalen Pflegekonferenz zur Bedarfsanalyse der Kreisplanung abgestimmt werden.

Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan zu den beantragten Aufwendungen beizufügen.

9. Auszahlung

Die bewilligte Fördersumme wird in Teilbeträgen nach Rechnungsvorlage zu in Anspruch genommene externe Beratungsleistungen ausgezahlt.

10. Verwendungsnachweis

Zur Prüfung der bestimmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel ist sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ein Verwendungsnachweis (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) der Kreisverwaltung Germersheim, Geschäftsstelle der Regionalen Pflegekonferenz vorzulegen.

11. Rückzahlung bei Zweckverfehlung

Die Zuwendung ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn die Zuwendung zweckfremd eingesetzt wurde. Es gelten die Vorgaben aus § 45 SGB X.

12. Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft. Sie gilt bis 31.12.2023.

Germersheim, den 19.12.2018

In Vertretung:

gez.

Christoph Buttweiler

Erster Kreisbeigeordneter

2. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Auslage der Allgemeinverfügung „Tierseuchenrechtliche Anordnung des Landesuntersuchungsamtes zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 18.12.2018 (Az.: 23 852-112-2018)“.

Die „Tierseuchenrechtliche Anordnung des Landesuntersuchungsamtes zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 18.12.2018 (Az.: 23 852-112-2018)“ kann bei der Kreisverwaltung Germersheim, Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz, Zimmer 104, Hauptstr. 25, 76726 Germersheim, vom 21.12.2018 bis zum 21.01.2019 zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

gez.

Dr. Fritz Brechtel

Landrat

Amtsblatt Landkreis Germersheim, 21.12.2018 (E-Mail-Version !)

Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim * Erscheinungsweise: Unregelmäßig je nach Veröffentlichungsbedarf * Vertrieb: Post-, Fax, E-Mail * Redaktion/Ansprechpartnerin: C. Seyboldt/ A. Neumann
Kreisverwaltung Germersheim, Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 07274/53-255, Fax 07274/53-15-255,
E-Mail: presse@kreis-germersheim.de, Internet: www.kreis-germersheim.de